



Krankenkassenwechsel - so geht's

Sie möchten Ihre Krankenkasse wechseln – dann müssen Sie Folgendes beachten:

- **Kündigungsfristen**

Ein Wechsel ist erst möglich, wenn Sie bereits 18 Monate in Ihrer jetzigen Krankenkasse Mitglied waren. Wenn Ihre Kasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt, einen Zusatzbeitrag erhöht oder eine bisher gezahlte Prämie senkt, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht, auch wenn Sie noch nicht 18 Monate in Ihrer Krankenkasse Mitglied waren.

Sonderkündigungsrechte gibt es auch bei möglicher Familienversicherung oder einem Krankenkassenwechsel innerhalb der Kassenart – fragen Sie uns.

Eine Kündigung ist immer erst zum Ablauf des übernächsten Monats möglich. Beispiel: Die Kündigung geht am 28.1.2010 bei ihrer bisherigen Krankenkasse ein. Die Kündigung erfolgt dann zum 31.3.2010.

- **Achtung Wahltarif**

Haben Sie einen Wahltarif abgeschlossen (z.B. Selbstbehalts-, Kostenerstattungs-, Beitragsrückzahlungstarif oder Krankengeldtarif für Selbstständige), sind Sie drei Jahre an Ihre Krankenkasse gebunden. In dieser Zeit haben Sie kein Sonderkündigungsrecht wegen der Erhebung von Zusatzbeiträgen.

- **Muss ich schriftlich kündigen?**

Ja, unbedingt! Eine telefonische Kündigung reicht nicht aus, besser ist es, Sie können beweisen, dass Ihre Kündigung dort schriftlich eingegangen ist (Versand per Einschreiben, Eingangsbestätigung auf Kopie).

- **Was muss die Krankenkasse tun, wenn ich gekündigt habe?**

Die Krankenkasse muss Ihnen innerhalb von 14 Tagen den Eingang der Kündigung schriftlich bestätigen (Kündigungsbestätigung).

- **Was mache ich mit der Kündigungsbestätigung?**

Die Kündigungsbestätigung legen Sie bei der neuen Krankenkasse vor und beantragen dort die Aufnahme. Die neue Krankenkasse schickt Ihnen eine Mitgliedsbescheinigung.

- **Wem teile ich meinen Krankenkassenwechsel mit?**

Die Mitgliedbescheinigung legen Sie Ihrer alten Krankenkasse vor. Dies muss innerhalb der Kündigungsfrist passieren, sonst bleiben Sie Mitglied der alten Krankenkasse.

Die Mitgliedbescheinigung der neuen Krankenkasse braucht Ihr Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit, damit Sie bei der alten Krankenkasse abgemeldet und bei der neuen Krankenkasse angemeldet werden können.

Noch Fragen?

Wir informieren und beraten Sie! Rufen Sie uns unter 0421 – 3477374 an.

Zusatzbeitrag der Krankenkasse? – Informationen für Sie!

1. Wieso dürfen Krankenkassen Zusatzbeiträge verlangen?

Seit dem 01.01.2009 fließen alle Beiträge der gesetzlich Krankenversicherten in den sogenannten Gesundheitsfonds.

Die Bundesregierung setzt den Beitrag der gesetzlich Krankenversicherten für alle Krankenkassen einheitlich fest (derzeit 14,9 %).

Neben den Beiträgen der Versicherten werden auch Steuermittel in den Fonds eingezahlt.

Aus dem Fonds erhalten die einzelnen Krankenkassen für jede/jeden Versicherte/n einen bestimmten Betrag ausgezahlt. Die ausgezahlten Beträge für die einzelnen Versicherten sind unterschiedlich hoch, je nachdem ob der einzelne Mensch älter oder jünger ist, gesund ist oder an bestimmten Krankheiten leidet (morbidityorientierter Risikostrukturausgleich).

Kommt eine Krankenkasse mit dem Geld zurecht, das sie für ihre Mitglieder insgesamt aus dem Fonds erhält, wird sie keinen Zusatzbeitrag verlangen.

Reichen die Mittel nicht aus, ändert sie ihre Satzung und erhebt sie einen Zusatzbeitrag.

Erwirtschaftet eine Kasse Überschüsse, kann sie ihren Versicherten eine Prämie auszahlen.

2. Wie viel darf die Krankenkasse verlangen?

Die Krankenkassen dürfen ohne Einkommensprüfung bis zu 8,- € pro Monat von ihren beitragszahlenden Mitgliedern erheben. Mit Einkommensprüfung darf eine Krankenkasse bis zu 1 % des monatlichen beitragspflichtigen Einkommens verlangen, momentan also maximal 37,50 € pro Monat.

Beispiel: Eine Krankenkasse verlangt einen Zusatzbeitrag von 9,- €. Diese 9,- € müssen nur die Mitglieder zahlen, die auch 900,- € oder mehr beitragspflichtiges Einkommen im Monat haben. Mitglieder, die weniger als 900,- € Einkommen haben, zahlen dann auch nur 1 % ihres beitragspflichtigen Einkommens. Bei einem Einkommen von 700,- € müsste man also 7,- € Zusatzbeitrag zahlen.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in § 242 SGB 5 (Sozialgesetzbuch 5).

3. Sonderkündigungsrecht bei Zusatzbeiträgen und Prämienverringerung?

Verlangt Ihre Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag von Ihnen, oder erhöht sie einen Zusatzbeitrag, oder verringert sie eine bisher gezahlte Prämie, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht, auch wenn Sie in dieser Krankenkasse noch keine 18 Monate Mitglied waren

Einen Monat, bevor Sie den Zusatzbeitrag oder dessen Erhöhung erstmals zahlen müssen oder die Prämie verringert wird, muss Ihre Krankenkasse Sie über dieses Sonderkündigungsrecht informieren.

Kündigen Sie in diesem Monat, dann müssen Sie bei erstmaliger Erhebung des Zusatzbeitrages diesen nicht bezahlen bzw. bei Erhöhung eines Zusatzbeitrages die Erhöhung nicht bezahlen.

Achtung: machen Sie bei der Kündigung jedoch etwas verkehrt und wird die Kündigung daher nicht wirksam, werden die Zusatzbeiträge von Ihnen nachträglich doch verlangt.

Damit Sie bei der Kündigung alles richtig machen: lesen Sie hierzu unsere Information „[Krankenkassenwechsel – so geht's](#)“.

Informiert Ihre Krankenkasse Sie nicht einen Monat vorher über Ihr Sonderkündigungsrecht, verschieben sich der Zeitpunkt, ab dem die Krankenkasse den Zusatzbeitrag erheben/erhöhen bzw. die Prämie verringern darf, und der Zeitraum, in welchem Sie das Sonderkündigungsrecht haben, entsprechend.

Gesetzlich geregelt in den §§ 175 Abs. 4 S. 5 bis 7 und 242 Abs. 1 S. 4 bis 6 Sozialgesetzbuch 5 (SGB 5),

4. Kein Zusatzbeitrag?

Den Zusatzbeitrag müssen nur Beitragszahler zahlen.

Sie müssen also keinen Zusatzbeitrag zahlen, wenn Sie familienversichert sind.

Auch während der Zeit, in der Sie ausschließlich Mutterschafts-, Erziehungs-, Eltern- oder Krankengeld beziehen oder als freiwilliges Mitglied Entgeltersatzleistungen aus einem Wahltarif z.B. für Krankengeld beziehen, müssen Sie keinen Zusatzbeitrag zahlen, da Sie in dieser Zeit auch keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in den §§ 242, 224 Sozialgesetzbuch 5 (SGB 5)

5. Zusatzbeitrag bei Bezug von Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV)?

Als Bezieher von Arbeitslosengeld 2 müssen Sie den Zusatzbeitrag grundsätzlich zahlen. Üben Sie Ihr Sonderkündigungsrecht nicht aus (s.o., 3.), kann die Bundesagentur für Arbeit den Zusatzbeitrag nur dann für Sie übernehmen, wenn der Wechsel der Krankenkasse für Sie eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn Sie unter einer Erkrankung leiden, für die Ihre Kasse spezielle Behandlungs- oder besondere Versorgungsformen anbietet.

Letztendlich wird über das Vorliegen einer besonderen Härte aber in jedem Einzelfall entschieden.

Die gesetzliche Regelung finden Sie in § 26 Abs. 4 Sozialgesetzbuch 2 (SGB 2).

6. Zusatzbeitrag bei Bezug von Sozialhilfe und Grundsicherung?

Beziehen Sie Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter/wegen Erwerbsminderung müssen Sie den Zusatzbeitrag nicht selbst bezahlen - der Leistungsträger zahlt auch die Zusatzbeiträge.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in den §§ 32 Abs. 4 und 42 S. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch 12 (SGB 12).

7. Zusatzbeitrag für behinderte Menschen, die in Werkstätten, Heimen und Anstalten o.ä. arbeiten?

Arbeiten Sie in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte, Blindenwerkstätten, einer Anstalt, einem Heim oder ähnlichen Einrichtungen, müssen Sie den Zusatzbeitrag nicht selbst zahlen, wenn Sie weniger als 511,- € im Monat (derzeit) verdienen - der Träger der Einrichtung zahlt den Zusatzbeitrag.

Die gesetzliche Regelung finden Sie in § 251 Abs. 6 Sozialgesetzbuch 5 (SGB 5).

8. Achtung: Wahltarife!

Haben Sie bei Ihrer Krankenkasse bestimmte Wahltarife abgeschlossen haben (z.B. Selbstbehalts-, Beitragsrückzahlungs-, Kostenerstattungstarif, Krankengeld für Selbständige) oder wollen Sie dies tun, beachten Sie:

In diesen Fällen können Sie Ihre Krankenkasse frühestens zum Ablauf des dritten Jahres nach Beginn des Tarifes wechseln. Auch Ihr Sonderkündigungsrecht bei Erhebung/Erhöhung von Zusatzbeiträgen oder Verringerung einer bisher gezahlten Prämie (s.o. 3) ist dann ausgeschlossen.

Ihre Krankenkasse muss aber in der Satzung ein Kündigungsrecht in besonderen Härtefällen vorsehen.

Die gesetzliche Regelung finden Sie in § 53 Abs. 8 Sozialgesetzbuch 5 (SGB 5).

Sie haben noch Fragen oder ein konkretes Problem? –

Wir informieren, beraten und unterstützen Sie!

Stand 22.Februar 2010